



de Witt · Ludwig-Richter-Str. 15 · 14467 Potsdam

Bürgerinitiative für ein atomfreies Dreiländereck e. V.
Herrn Prof. Dr. Dr. Hörning

Ludwig-Richter-Straße 15
14467 Potsdam
T +49(0)1726282504

www.dewitt-potsdam.de
dewitt@dewitt-potsdam.de

USt-IdNr.: DE 32133303

Potsdam / Hamburg 10.02.2021

Az. 2002

Zur Stellungnahme der BGZ

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. Hörning,

zur Pressemitteilung der BGZ nehmen wir Stellung. Vorab: auf die polemischen Passagen gehen wir nicht ein. Es ist ein beliebtes Muster, falsche Behauptungen aufzustellen, um sie dann mit großer Geste zu widerlegen. Das trifft uns nicht. Allerdings können wir nicht alle Verdrehungen durchgehen lassen.

1. Fehlende Wahrhaftigkeit der BGZ und ihrer Planungsaktivitäten

Zuvor müssen wir einen grundlegenden Mangel der Mitteilung der BGZ sowie der gesamten vorhergehenden Planung hervorheben: Die fehlende Wahrhaftigkeit. Das beginnt schon bei dem gezielt harmlos klingenden Begriff „Logistikzentrum“. In Wahrheit will die BGZ in Würgassen ein Bundes-Zwischenlager für radioaktive Abfälle errichten. Nicht nur irgendein Zwischenlager, sondern sozusagen „die Mutter aller Zwischenlager“, das Nadelöhr, durch welches alle schwach- und mittelradioaktiven Abfälle der gesamten Bundesrepublik geschleust werden sollen, bevor sie dann zum Endlager Konrad transportiert werden. Die BGZ ist kein Logistikunternehmen wie Amazon.

Ganz offenbar zur Verschleierung ihrer Ziele wurde die BGZ, ein Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland, in privater Rechtsform organisiert. Sie tritt damit – wie ein Chamäleon – je nach Zweckmäßigkeit das eine Mal als private Gesellschaft, ein anderes Mal mit hoheitlichem Auftrag auf. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die BGZ, auch als privatrechtliche Gesellschaft, mit hoheitlichen Aufgaben beauftragt ist und damit in öffentlicher Verantwortung steht. Sie streitet dies vehement ab, weil damit ihr Vexierspiel ein Ende hätte. Die Sammlung der radioaktiven Abfälle in einem zentralen Lager, um sie dann neu sortiert und geordnet in den Schacht Konrad zu bringen, ist aber ohne Zweifel eine öffentliche Aufgabe. Maßstab für das Handeln der BGZ sind deshalb die öffentlich-rechtlichen Standards. Ganz gleich, ob die BGZ zu einem förmlichen Standortfindungsverfahren verpflicht-



tet ist (was von uns nie behauptet wurde) oder eine nichtförmliche Planung betreibt, sie ist einer gerechten und nachvollziehbaren Abwägung verpflichtet. Diesem Anspruch ist sie bei der Standortfindung für ihre alle vernunftmäßigen Dimensionen sprengende Zwischenlagerplanung bisher in keiner Weise gerecht geworden.

2. Das Vorhaben

Schwach- und mittlerradioaktive Abfälle sind in das Endlager Schacht Konrad in Salzgitter zu verbringen. Die Einlagerungsbedingungen sind im Planfeststellungsbeschluss seit Jahren rechtskräftig bestimmt.

Zurzeit befinden sich diese Abfälle in der Bundesrepublik verstreut. Nach dem ursprünglichen Konzept sollten die einzelnen Abfälle aus den Zwischenlagern/Sammellagern so abgerufen werden, dass sie planmäßig in den Schacht Konrad eingelagert werden können. Angeblich sind die Abfälle jedoch in den Zwischenlagern nicht in der Reihe aufbewahrt, dass sie nach und nach zum Schacht Konrad gebracht werden können. Die Bedingungen waren allen bekannt. Allein dieses Versagen der Betreiber der Zwischenlager, für welche jetzt die BGZ zuständig ist, sowie einer offenbar komplett entfallenen staatlichen Aufsicht des Bundes, für welche das Bundesumweltministerium verantwortlich ist, begründet die Notwendigkeit, in einem sog. „Bereitstellungslager“ für Schacht Konrad die Abfälle so zu organisieren, dass sie planmäßig nach den verbindlichen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses eingelagert werden können. Der gesetzliche Auftrag der BGZ dient dazu, die Versäumnisse der Vergangenheit zu bereinigen. Um davon abzulenken, braucht man einen Begriff, der Innovation verheißt: „Logistikzentrum“.

Dass nun im geplanten Lager Abfallgebinde zu Chargen zusammengestellt werden und nicht Chargen zu Abfallbinden, ist eine typische Wortklauberei der BGZ. Auf diesem Wege unsere Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen, ist armselig. Es tut auch ebenso wenig zur Sache, dass die radioaktiven Abfälle im Bereitstellungslager nicht „konditioniert“ werden. In § 2 Abs. 5 Entsorgungsübergangsgesetz müssen die Anforderungen zur Einlagerung im Endlager Konrad hergestellt werden, „dies betrifft die Herstellung der Drucklosigkeit, die Entfernung freier Flüssigkeit und die Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Behälterdichtung“. Wir haben das als Konditionieren bezeichnet.

3. Standortwahl

Die Standortwahl eines raumrelevanten Vorhabens ist stets durch den Zweck des Vorhabens bestimmt. Wo ist vernunftgemäß ein zentrales Sammellager für schwach- und mittlerradioaktive Abfälle zu errichten? Doch dort, wo die Abfälle ohne Umweg ihrer endgültigen Bestimmung zugeführt werden, am Schacht Konrad. Kein seiner fachlichen Verantwortung bewusster Planer käme auf die Idee, für diese gesundheits- und umweltgefährdenden sowie in aller Welt höchst unerwünschten Materialien einen entfernter gelegenen Standort zu suchen. Dies zumal damit auf Jahrzehnte hinaus viele Millionen Frachtkilometer für radioaktive Abfälle verursacht werden.

Wir haben deutlich gemacht, dass die Bereitstellung der radioaktiven Abfälle, um sie dann in den Schacht abzufahren, ein funktionaler Teil der Endlagerung ist. Das Entsorgungsübergangsgesetz formuliert deutlich das „zentrale Bereitstellungslager als Eingangslager (!) für das Endlager Konrad“ § 3 Abs.3. Diese Erkenntnis scheut die BGZ wie der Teufel das Weihwasser. Wir wissen nicht, welche politischen Rücksichtnahmen die BGZ einschließlich der ihr eng verbundenen ESK umtreiben, einen bis zu 200 km vom Schacht Konrad entfernten Standort für das zu errichtende Lager als raum- und



umweltverträglich anzusehen. Wir sind allerdings sehr sicher, dass sich die Öffentlichkeit in dieser Hinsicht nicht für dumm verkaufen lässt.

Die BGZ schreibt, dass wir den Sachzusammenhang in unserem Gutachten nicht richtig erfasst hätten. Suggestiert werde von uns, es handele sich um Planungen am Endlager Konrad selber und den Ausbau der dortigen Pufferhalle. Das sei falsch. Wir haben ausgeführt, dass ein solches Lager für die Bereitstellung der radioaktiven Abfälle an den Ort gehört, an dem die Abfälle in den Schacht gebracht werden. Wir haben kritisiert, dass die BGZ meint, sie könne ohne öffentliche Kontrolle Abfalllager errichten, wo immer es ihr in den Sinn kommt.

Die Abkopplung des Standortes des Abfall-Zwischenlagers vom Schacht Konrad ist der zentrale Fehler der BGZ-Planung. Er ist nicht sachlich begründet. Denn funktionale Abläufe der Sammlung der Abfälle aus den Zwischenlagern im Bundesgebiet und die Sortierung zur Einlieferung in den Schacht gehören sachlich direkt zum Endlager. Direkt an einen Ort am Schacht Konrad. Nur so lassen sich unnötige Transporte vermeiden. Sachliche Gründe für diese Ablösung vom Standort Schacht Konrad können wir nicht erkennen.

4. Die Eignung des Geländes am Schacht Konrad

Die Behauptung, auf dem Gelände des Schacht Konrad sei nicht genug Platz, wird von der BGZ wie ein Mantra wiederholt, ohne dass je belegt wird, warum eine kleinere Anlage als jetzt in Würzgassen geplant, nicht ausreicht.

Direkt neben Schacht Konrad ist Raum für ein solches Bereitstellungslager, das mit den vorhandenen Gleisanlagen optimal angebunden wäre. Als Argument wird nun angeführt, dass Flächen in der Nachbarschaft sich in privatem Besitz oder kommunalen Eigentum befinden. So ein dummes Argument haben wir selten gehört. Das ist vergleichbar mit der Behauptung, dass eine Straßenbaubehörde neue Straßen nur auf eigenem Gelände planen dürfte und nicht auf privaten oder kommunalen Grundstücken.

Wir haben aufgezeigt, dass unmittelbar am Schacht Konrad ein funktionaler Zusammenhang zum Endlager besteht und deshalb die Errichtung eines Bereitstellungslagers zur Einlieferung der Abfälle von der Planfeststellung umfasst werden kann. Es kann deshalb ein Ergänzungsplanfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Das will die BGZ nicht verstehen. Sie versteckt sich hinter angeblich unverrückbaren Zuständigkeitsgrenzen. Ein solches Planfeststellungsverfahren kann die BGZ beantragen.

Gegenstand einer Planfeststellung sind auch die Tagesanlagen und damit auch deren Erweiterung.

5. Auswahl der untersuchten Standorte

Es wurden nur Standorte im Eigentum des Bundes oder eines EVU untersucht. Die Eigentumsverhältnisse sind kein primäres Kriterium für die Standortwahl eines Sammellagers für atomare Abfälle, um sie in den Schacht Konrad einzulagern. Wir haben darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung der Standortflächen am Schacht Konrad durch das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren zulässig ist und sogar eine vorzeitige Besitzeinweisung erfolgen kann.

Zum Zweiten haben wir darauf hingewiesen, dass das Atomgesetz dahin geändert werden kann, dass für ein solches Bereitstellungs-Abfall-Lager auch die Enteignung nach dem Atomrecht zulässig ist. Die BGZ bemerkt, dass für Gesetzesänderungen nicht das Bundesumweltministerium zuständig sei,



sondern der Gesetzgeber, der Deutsche Bundestag. Diese Argumentation zeigt die Polemik, als würden wir das Grundgesetz nicht kennen. Gesetze können im Deutschen Bundestag aus der Mitte des Bundestages eingebracht werden. Der Regelfall ist jedoch, dass das zuständige Ministerium einen Gesetzentwurf formuliert und in den Bundestag zur Entscheidung einbringt. Die Bereitstellung der Abfälle für Schacht Konrad ist eine öffentliche Aufgabe. Das Bundesumweltministerium ist daher verantwortlich dafür, dass das Atomgesetz bis heute nicht an dieser entscheidenden Stelle geändert wurde.

Das Bundesumweltministerium ist letztlich für die Arbeit der BGZ verantwortlich. Es muss sich fragen lassen, ob es tatsächlich den Weg vorzieht, eine in einer Grenzregion gelegene Kommune mit einem Abfall-Zwischenlager zu belasten, als gut vorbereitete Gesetzesinitiativen auf den Weg zu bringen.

6. Kriterien der Standortsuche

Die BGZ behauptet, für die Standortsuche gebe es keine rechtlichen Vorgaben und deshalb brauche es eben nur eine Baugenehmigung und eine strahlenschutzrechtliche Umgangsgenehmigung. So argumentiert die „private“ Erscheinungsform der BGZ. Die entscheidende Frage ist, an welchem Standort die Genehmigungen für das Abfall-Bereitstellungslager beantragt werden. Wir haben dargelegt, dass sich in der Rechtspraxis ein Modell der planerischen Abwägung für solche Fälle entwickelt hat. Es ist die Konkretisierung rechtsstaatlicher Anforderungen an eine Standortwahl. Das ist Richterrecht. Wir haben ausgeführt, dass nach diesen Kriterien die Auswahlentscheidung fehlerhaft ist. Die BGZ versucht mit ihrer Darstellung der Standortauswahl den Anschein einer richtigen Planungsentscheidung zu erwecken. Das Öko-Institut hat dieses Vorgehen abgesegnet, und es wiederholt damit nur die Fehler der BGZ. Was will man auch anderes erwarten, wenn das Öko-Institut ausdrücklich erklärt, die Begutachtung basiere ausschließlich auf den Inhalten der BGZ Unterlage. So funktioniert keine wissenschaftliche Prüfung.

7. Sicherheitstechnische Anforderungen

Die BGZ streitet ab, dass die ESK 2013 einen Sicherheitsabstand von 350 m zur nächsten Wohnbebauung definiert hat. Das dies für Lager der Gruppe II erfolgte, nämlich für solche, in denen mit schwach- und mittelradioaktiven Abfällen aus Forschungseinrichtungen der kerntechnischen Industrie umgegangen wird, kann gerne nachgelesen werden in dem im Internet verfügbaren ESK-Stresstest für Anlagen und Einrichtungen der Ver- und Entsorgung in Deutschland. Teil 2: Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle, stationäre Einrichtungen zur Konditionierung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle, Endlager für radioaktive Abfälle. RSK/ESK Geschäftsstelle 18.10.2013.

Es zieht sich wie ein roter Faden durch die aktuelle Stellungnahme, aber auch andere Veröffentlichungen der BGZ, dass Sicherheitsbedenken bei schwach- und mittelradioaktiven Abfällen offenbar nicht ernst genommen werden. Diese Abfälle ein paar Millionen zusätzliche Frachtkilometer durch die Lande zu kutschieren ist trotz aller Unfallstatistiken für die BGZ offenbar kein Thema. Die Abwägung, dass bestimmte Situationen, z.B. Großbrände, auch mit der Freisetzung erheblicher Dosen an Radioaktivität verbunden sein können, wird gerne in den Hintergrund gestellt.

8. Fazit

Wer nur die BGZ-Stellungnahme liest, muss annehmen, unser Gutachten sei ohne Kenntnis von Sach- und Rechtslage geschrieben. Die BGZ versucht dabei mit Täuschungen und Unterstellungen davon abzulenken, dass:



- die BGZ selbst eine hoheitliche Aufgabe erfüllt und sie daher zu öffentlich-rechtlichen Standards verpflichtet ist,
- insbesondere ihre Standortplanung den durch die Rechtsprechung gefestigten Standards einer nachvollziehbaren und gerechten Abwägung unterliegt,
- ihre Ablehnung der Errichtung des geplanten Lagers am Schacht Konrad ohne ein sachliches Argument erfolgt und
- die Auswahl des Standortes Würigassen allen besseren Argumenten zum Trotz willkürlich erfolgt.

Siegfried de Witt
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Karsten Runge
OECOS GmbH